

## Anwaltspraxis

### Das neue Ausweisungsrecht und neueste Reformpläne

Von RA Björn Cziersky-Reis, Berlin

Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (NeubestG) hat der Gesetzgeber 2015 das alte dreistufige Ausweisungssystem aus zwingender, Regel- und Ermessensausweisung zugunsten nur noch eines Ausweisungstatbestandes (§ 53 Abs. 1 AufenthG) abgeschafft. Danach wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt insbesondere die öffentliche Sicherheit gefährdet, ausgewiesen, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass das sog. Ausweisungsinteresse das sog. „Bleibeinteresse“ überwiegt. Die Ausweisung muss dann zwingend erfolgen. Eine Ermessensentscheidung ist nicht (mehr) zu treffen.

#### Abwägung

Die Abwägung erfolgt auf Tatbestandsebene und ist gerichtlich voll überprüfbar. § 53 Abs. 2 AufenthG benennt in einer nicht abschließenden Aufzählung Umstände, die hierbei zu berücksichtigen sind. § 53 Abs. 3 AufenthG enthält eine Sonderregelung für alle Fälle, bei denen Unionsrecht zu beachten ist. § 53 Abs. 4 AufenthG schützt Asylantragsteller. Sie dürfen i. d. R. nur unter der aufschiebenden Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Zuerkennung eines Schutzstatus abgeschlossen wird.

#### Ausweisungsinteressen

§ 54 AufenthG benennt abschließend Fallgruppen, in denen das Ausweisungsinteresse bei der Abwägung besonders schwer (Abs. 1) oder schwer (Abs. 2) wiegt.

#### Bleibeinteressen

§ 55 AufenthG zählt Fallgruppen auf, in denen das Bleibeinteresse besonders schwer (Abs. 1) oder schwer (Abs. 2) wiegt. Die Aufzählung in Abs. 1 ist abschließend, die in Abs. 2 nicht („insbesondere“).

### Die Reform der Reform

Am 25. Januar 2016 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ vorgelegt. Damit soll auf die Vorgänge in Köln reagiert werden. „Kriminelle Ausländer“ sollen schneller (gemeint sein dürfte: leichter) ausgewiesen werden. Das gerade erst vollständig reformierte Ausweisungsrecht wurde schon wenige Tage nach dessen Inkrafttreten für reformbedürftig befunden. Im Folgenden sollen die geplanten Änderungen des Ausweisungsrechts dargestellt und kritisch kommentiert werden.

#### Abwägungskriterium „Rechtstreue“

Gem. § 53 Abs. 2 AufenthG-E soll künftig bei der Abwägung nach § 53 Abs. 1 AufenthG auch berücksichtigt werden, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat.

**Kritik:** Ein Ausländer, der sich stets rechtstreu verhalten hat, wird nicht ausgewiesen. Abgestellt werden soll also offenbar auf ein rechtstreu Verhalten in der Vergangenheit vor dem Verhalten, das Anlass für die Prüfung der Ausweisung ist. Nach der Entwurfsbegründung soll dabei sowohl auf straf- als auch ordnungsrechtlich relevantes Verhalten abgestellt werden. Befürchtet werden muss deswegen, dass in Zukunft auch ein Rotlichtverstoß im Straßenverkehr in der Abwägung zu Lasten eines später straffällig gewordenen Ausländers bewertet wird.

#### Geringere Verurteilungshöhe

In § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sollen die Wörter „mehr als“ durch „mindestens“ ersetzt werden. Das Ausweisungsinteresse soll dann schon bei einer Verurteilung zu einer Strafe von genau zwei Jahren besonders schwer wiegen.

**Kritik:** Die Änderung würde auch bei einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren gelten. Gem. § 56 Abs. 1 und 2 StGB kann die Vollstreckung einer zweijährigen Freiheitsstrafe bei Vorliegen besonderer Umstände zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Auch die

## Standpunkt

### Vor Köln und nach Köln

Die Politik musste handeln, als sie erkannte, dass die Taten in der Silvesternacht von Köln und anderswo von einer ganz anderen Tätergruppe begangen wurden, als das in Deutschland sonst üblich ist. Also lautet die Devise: Schnell ausweisen und abschieben.

Auch sonst wird ja bei uns ja hart durchgegriffen: Als ruchbar wurde, dass die regelmäßigen sexuellen Übergriffe auf dem Oktoberfest vornehmlich im Zustand des Betrunkenseins begangen werden, hat man eben den Alkohol (vornehmlich Bier und Enzian) auf der Wiesen verboten, damit die Burschen in den Krachledernen sich gegenüber den Dirndlträgerinnen anständig benehmen. Proteste der Brauereibesitzer halfen nichts und so verzehrt man dort jetzt die Haxn und das Hendl in den Mineralwasser-Zelten.

Und als der tausendfache Missbrauch von Kindern im Odenwald, in Berlin und anderswo bekannt wurde, hatte man da nicht sofort verfügt, dass Ordensleute und Pädagogikprofessoren Jugendliche nur in ständiger Begleitung eines Aufpassers unterrichten dürfen?

Sie erinnern sich anders, sehr geehrte Leser(innen)? Nix für Ungut. Vielleicht war ich ja im falschen Film.

Aber das jetzt aus der „Zeit vor Köln“ ist wahr:

Am 1.7.2015 empfahl der Innenausschuss des Deutschen Bundestages diesem, bei Strafverfahren wegen „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ zukünftig auf die Beteiligung der Staatsanwaltschaften vor Abschiebung eines Ausländers zu verzichten. Begründung: Es handelt sich um Straftaten „mit geringem Unrechtsgehalt“ bei denen „nur ein geringes Strafverfolgungsinteresse besteht“ (BT-Drs. 18/5420 S. 27). Dem stimmte der Bundestag am folgenden Tag zu. Und dies, obwohl landauf, landab über zunehmende Gewalt gegenüber Ordnungshütern berichtet und geklagt wird.

Und nach Köln? Nunmehr liegt ein Gesetzentwurf vor, der in Fällen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte mit Gewalt, die bei solchen Taten fast immer im Spiel ist, von einem schwerwiegenden oder sogar einem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse spricht. Wie bitte? Bei Taten mit geringem Unrechtsgehalt und geringem Strafverfolgungsinteresse? Könnten sich die Damen und Herren in Berlin vielleicht mal einigen?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Vollstreckung einer zweijährigen Jugendstrafe kann gem. § 21 Abs. 1 und 2 JGG unter ähnlichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Wenn solche besonderen Umstände und eine positive Prognose vorliegen, ist es widersprüchlich, einen Ausländer mit einer Bewährung zu „verwarnen“, gleichzeitig aber ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse anzunehmen. Ein solches sollte aber nur bei schwerer Kriminalität angenommen werden. Bewährungsstrafen zählen dazu jedenfalls nicht. Die Einbeziehung einer Verteilung zu einer zweijährigen Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, widerspricht zudem besonders deutlich dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts. Insbesondere Jugendliche und Heranwachsende sind oft nur im Besitz einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis. Wegen § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG besteht zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Ausweisung oft nur die Fortgeltungswirkung des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Das Bleibeinteresse eines ledigen und kinderlosen Minderjährigen oder Heranwachsenden wiegt dann nicht besonders schwer (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist wegen § 55 Abs. 3 AufenthG nicht anwendbar), selbst wenn er in Deutschland geboren und aufgewachsen ist und sein Aufenthalt bis zur Ausweisung stets rechtmäßig war. Das gesetzgeberische Ziel, „faktische Inländer“ durch § 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besonders zu schützen (BT-Drucks. 18/4097, 53), würde durch die geplante Änderung deutlich konterkariert.

#### **Neue Ausweisungstatbestände**

Die Bundesregierung will einen neuen § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG einführen. Danach soll das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegen, wenn ein Ausländer wegen vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist. Bei serienmäßiger Begehung von Straftaten gegen das Eigentum soll das Ausweisungsinteresse auch dann besonders schwer wiegen, wenn der Täter keine Gewalt, Drohung oder List angewendet hat.

**Kritik:** Die Vorschrift findet auch Anwendung bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Solche Taten unterfallen nicht

der schweren Kriminalität. Die an der geplanten Änderung von § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG geübte Kritik gilt hier genauso. Auffällig ist zudem eine willkürliche Aufzählung einiger Straftaten. Sachbeschädigungen, Diebstähle oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte werden erfasst, nicht aber etwa Betäubungsmittelstraftaten

#### **Neue schwerwiegende Tatbestände**

Schließlich soll ein neuer § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG eingeführt werden. Danach soll das Ausweisungsinteresse unter denselben Voraussetzungen wie bei § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG schwer wiegen bei jeder Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe.

**Kritik:** Die geplante Einführung verschärft bereits bestehende Widersprüche innerhalb von § 54 Abs. 2 AufenthG. Gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse bereits schwer, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (mit oder ohne Bewährung) oder zu einer Jugendstrafe (ohne Bewährung) verurteilt worden ist.

Im Umkehrschluss würde die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von z. B. 11 Monaten nicht schwer wiegen. Das Ausweisungsinteresse wiegt aber gem. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG auch (genauso) schwer, wenn ein Ausländer eine nicht nur geringfügige Straftat begangen hat. Dann liegt bei der Verurteilung zu 11 Monaten zugleich ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften gem. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG vor. Also wiegt das Ausweisungsinteresse doch (wieder) schwer. § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG sind somit eigentlich überflüssig. Dasselbe gilt für § 54 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG, wenn man in den darin genannten Fällen zugleich nicht nur vereinzelte oder geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften sieht. Die Norm ist also reine Symbolpolitik. Oder sollte die Bundesregierung erkannt haben, dass bei vereinzelten vorsätzlichen Straftaten ein Rückgriff auf § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG an § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG als *lex specialis* scheitert? Dann hätte sie aber § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG abschaffen oder ändern müssen.

*kontakt@kanzlei-cziersky.de*

#### **Anmerkung des Redakteurs:**

*Wie die Bundesregierung zu der rechtssystematischen Inkohärenz steht, das trotz positiver Sozialprognose als Voraussetzung der Bewährung eine für die Ausweisung erforderliche Gefährdungsprognose vorliegen soll, ergibt sich aus:*

*Antwort auf Frage von*

*Volker Beck, MdB am 27.1.2016*

*Verfasser: Dr. Günter Krings, MdB*

*Einsender: Christoph Tometten, Berlin  
Fundstelle: Dokument 2430 im Internet*

## **Grundsatzurteil des BSG: Sozialhilfe für Unionsbürger**

*Von RAin Eva Steffen, Köln*

Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Alimanovic* (C-67/14) musste das BSG nun noch über die offene Frage der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses bei Unionsbürgern mit dem verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum entscheiden.

#### **SGB II-Ausschluss**

Nicht nur Arbeitsuchende, sondern auch diejenigen Unionsbürger, die über gar kein Freizügigkeitsrecht verfügen, werden vom BSG im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ vom Ausschlussstatbestand des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II erfasst.

#### **Aber SGB XII-Leistungen**

Zwar sind arbeitssuchende Unionsbürger auch nach § 23 Abs. 3 SGB XII von Leistungen ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss erfasst jedoch nur den Rechtsanspruch, so dass jedenfalls Sozialhilfeleistungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII im Ermessenswege zu erbringen sind. Macht die Ausländerbehörde von der Möglichkeit zur Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts keinen Gebrauch, obwohl die Möglichkeit hierzu besteht, ist der Aufenthalt eines Unionsbürgers nach Ablauf von 6 Monaten als so verfestigt anzusehen, dass dieses Ermessen aus Gründen der Systematik des Sozialhilferechts und der Vorgaben des BVerfG auf Null reduziert ist. In diesem Fall ist regelmäßig zumindest Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu erbringen. Die Vorschrift des § 21 SGB XII, wonach kein Anspruch besteht, wenn dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, sperrt einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII im Falle eines gesetzlichen Leistungsausschlusses nicht.

#### **Beweispflicht der Behörde**

Will ein Jobcenter den Ausschlussstatbestand anwenden und Leistungen versagen oder entziehen, muss es aber zunächst den Nachweis führen, dass ein Aufenthalt tatsächlich allein zum Zweck der Arbeitssuche gegeben ist. Besteht ein anderes Aufenthaltsrecht, greift der Leistungsausschluss von vornherein nicht. Dies war allerdings in dem vom BSG entschiedenen Fall einer rumänischen Familie nicht der Fall. Sie waren allein zum Zweck der Arbeitssuche eingereist und zum Zeitpunkt

der Gerichtsentscheidung bereits seit zwei Jahren im Bundesgebiet aufhältig, ohne dass Aussicht auf Erfolg für die Arbeitssuche bestand. Sie verfügten auch nicht über ein anderes Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht. Der SGB XII-Leistungsträger wurde daher beigelegt und zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII verurteilt.

**Kritik:** Das BSG „löst“ die Frage nach der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses von existenzsichernden Leistungen nach einem „Voraufenthalt“ von 6 Monaten über eine Ermessensregel im SGB XII. Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist aber dem Grunde nach unverfügbar und muss nach den ausdrücklichen Vorgaben des BVerfG gerade unabhängig von der Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsperspektive durch einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch gewährleistet werden. Er darf gerade nicht in das Ermessen gestellt werden (BVerfG, U. v. 18.7.2012 ANA 2012, 29 f. – Dok 1697, dort Rn. 88, 91, 120). Das BSG entzieht sich mit dieser Entscheidung einer Vorlage an das BVerfG.

#### Anderes Aufenthaltsrecht

Das BSG hatte am 3.12.2015 darüber hinaus noch über zwei weitere Fälle zu entscheiden, zu denen bisher nur Terminberichte vorliegen:

Die beim BSG anhängige Sache Alimanic (B 4 AS 43/15 R) wurde an das LSG NRW zurückverwiesen, da ein anderes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt: Nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmern Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung. Eltern(-teile) haben ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge, das nicht von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes abhängt (EuGH, U. v. 23.2.2010, C-480/08 (Teixeira), ANA 2010, 11 – Dok 1243). Für die Dauer der Ausbildung greift der Leistungsausschluss daher weder für die Kinder noch für die Eltern.

#### Europäisches Fürsorgeabkommen

Im anderen Fall ging es um einen griechischen Staatsangehörigen, der über kein anderes Aufenthaltsrecht oder Freizügigkeitsrecht verfügt. Als Grieche hat er aber einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfeleistungen gem. Art. 1 EFA i.V.m. § 23 Abs. 1 SGB XII. Da die Bundesregierung bezogen auf das SGB XII keinen Vorbehalt erklärt hat, sind Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt zu erbringen. Ein Ermessen besteht hier nicht. Die Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt 2 SGB XII findet auch hier von vornherein keine Anwendung. Der

Anspruch auf Gleichbehandlung erfordert allerdings einen erlaubten Aufenthalt des Staatsangehörigen aus einem Vertragsstaat des EFA, der jedenfalls bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche gegeben wäre (B 4 AS 59/13 R).

*Eva.Steffen@koelner-advokaten.de*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*S. die Ausführungen der Verfasserin: EuGH zum Leistungsausschluss für Unionsbürger: Was nun? Umwege und Auswege, ANA 2015, 47.*

*BSG, U. v. 3.12.2015, B 4 AS 44/15 R*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Fundstelle: Dokument 2431 im Internet*

## Die Angst und die sicheren Herkunftsländer. Ein Nähe – Distanz Problem.

Von RA Dr. Klaus Spiekermann, Duisburg  
Rechtswissenschaft gehört zu den sog. „Menschenwissenschaften“. Norbert Elias weist in seiner Untersuchung „Engagement und Distanzierung“ (Arbeiten zur Wissenschaftssoziologie I, Suhrkamp Verlag 1987) darauf hin, dass sich die Rationalität in den Menschenwissenschaften auf sehr niedrigem Niveau befindet. Vergleichbar mit früheren Zeiten, als Naturereignisse und Naturgewalten mit Bedrohungen durch Geister erklärt wurden. Religion und Aberglaube als Wissensersatz. Den Grund für seinen Befund sieht Elias in dem menschlichen Bedürfnis, bei gefühlter Bedrohung Kontrolle zu erstreben, zumindest aber irgendeine Erklärung zu haben.

Die Naturwissenschaften haben in der jüngeren Vergangenheit ein hohes Maß an Distanz geschaffen, Naturerscheinungen werden nach genauer Betrachtung verstanden und können deshalb zu einem gewissen Grad kontrolliert werden. Sie lösen nicht mehr Furcht und Ablehnung aus.

Den Menschenwissenschaften aber fehlt es an solcher Distanz. Menschliches Handeln wird noch archaisch affektbeladen bewertet. Glaubensbekenntnisse, Ideologien, kulturelle Eigentümlichkeiten werden nicht lediglich als eigene subjektive Wahl erkannt, sondern als im Verhältnis zu anderen Glaubensbekenntnissen, Kulturen, Ideologien höherwertig etikettiert. Dabei wird im Verhältnis zu Menschen aus anderen Kulturen nicht bewertet, welche Mängel die eigene Gesellschaft hat (Armut, ungleiche Chancerverteilung, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen, Korruption). Vielmehr werden oft nur die negativen Seiten von Ideologie, Religion, Gesellschaftsverfassung der anderen Seite gesehen, die aber eigentlich nicht wesentlich verschieden ist von derjenigen der eigenen Gesellschaft.

Zumeist halten Bürger der anderen Gesellschaft gleichermaßen das eigene Gesellschaftsmodell, die eigene Kultur für überlegen. Es fehlt an einer Distanz, die die Naturwissenschaften schon erreicht haben. Es wird engagiert affektiv gehandelt und geurteilt. Motor ist die Angst, die wiederum begründet ist in geringer Kontrolle. Dies resultiert daraus, dass nicht distanziert untersucht wird, warum der jeweils andere gerade jene unterschiedlichen Motive, Meinungen oder Ängste hat. Pegida-Positionen: „Das Boot ist voll“, „ja-aber statements“, Forderungen, das Grundrecht auf Asyl könne nur im Rahmen des Möglichen gelten, sind solche affektiv engagierte Haltungen. Sie sind geboren aus Angst vor unkontrollierbarer Wirklichkeit. Also eine nicht distanziertere Haltung, die von „mystischer Partizipation“ (Elias) als Staatsbürger z.B. in Deutschland ausgeht. Distanziert wäre es zu fragen: Was bedeutet Globalisierung für mich? Welche Interessen habe ich? Bin ich nicht großenteils durch die gleichen Feinde bedroht wie der Flüchtling? Was sind eigentlich die Fluchtursachen, etc? Bei mehr Distanz würde schnell deutlich, dass Kontrolle für den Einzelnen möglich und Angst unbegründet ist.

Was bedeutet vor diesem Hintergrund die Proklamation sogenannter sicherer Herkunftsstaaten? Gemeint sind – wie jeder distanzierte Betrachter wissen kann – Staaten, in denen Gesetzlosigkeit herrscht. Staaten, die durch Korruption geprägt sind. Staaten, in denen Menschenrechte wenig gelten. Staaten, in denen nicht eine unabhängige Justiz die Einhaltung von Verträgen schützt, sondern in denen oft das Recht des Stärkeren gilt: Die Behauptung, dies seien sichere Herkunftsländer, enthält einen Appell an affektiv engagierte Ängs-

## Service für Mitglieder

Die Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder, um die wir bitten. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht. Besonderes Augenmerk richten wir auf europäisches Recht, welches immer größeren Einfluss nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort ist auch die ANA mit einer einfachen Suchmaschine verfügbar.

Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein Forum zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Man findet dort auch alle ANA-Dokumente im Volltext zum Herunterladen oder Ausdrucken. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren.

Wir laden am Migrationsrecht interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Beitrittsformulare sind auf unserer Internetseite erhältlich.



te von Menschen; sie wendet sich nicht an den mündigen Citoyen des Grundgesetzes. Es wäre beschämend, wenn Verwaltungsgerichte die politische Vorgabe angeblich sicherer Herkunftsstaaten ängstlich in ihre Entscheidungen übernehmen würden. Vielmehr ist eine Justiz anzustreben, die distanzierte Einzelfallprüfungen für jeden Antragsteller vornimmt. Nur das entspräche unserer Werteordnung. Ob wir das von leider oft etatistisch ausgerichteten VG's erwarten dürfen?

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### Asyldiskussion

#### DAV kontra Asylrechtsverschärfungen

„Kein Wettbewerb um die härtesten Gesetzesverschärfungen“. Das war die ernste und besorgte Mahnung des DAV-Präsidenten kurz nach Neujahr 2016. Die täglich neuen Vorschläge zur Rechtsverschärfung nach den Vorgängen in Köln zeugen nicht davon, dass ein kühler Kopf bewahrt wird. Die Idee, Bewährungsstrafen künftig für Aberkennung des Flüchtlingsstatus ausreichend zu lassen, ist nicht in Übereinstimmung mit internationalem und Verfassungsrecht.

Nachdem die Bundesregierung ihr „Asylpaket II“ vorgestellt hat, erklärt der DAV, dass dies Menschenrechte in Gefahr bringt.

Die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur erneuten Beschleunigung von Asylverfahren wird ebenfalls ins Netz gestellt.

*Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin*

*Presseerklärung DAV Nr. 1/16*

*Verfasser: RAuN Ulrich Schellenberg*

*Fundstelle: Dokument 2432 a) im Internet*

*Presseerklärung DAV v. 3.2.2016*

*Verfasser: RA Swen Walentowski*

*Fundstelle: Dokument 2432 b) im Internet*

*Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren*

*Verfasser: Gesetzgebungsausschuss*

*Ausländer- und Asylrecht des DAV*

*Fundstelle: Dokument 2432 c) im Internet*

#### Sind „Obergrenzen“ für Flüchtlinge nach EU-Recht zulässig?

In einer ungewöhnlich umfangreichen Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (46 Seiten) wird das EU-Recht darauf durchgemustert, ob es die Einführung von Obergrenzen für die Flüchtlingsaufnahme zuließe.

Ergebnis: Wohl nicht

*Einsender: Dr. Thomas Hohlfeld, Berlin*

*Obergrenzen für Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge im Lichte des EU-Rechts*

*Verfasser: Wissenschaftlicher Dienst des BT*  
*Fundstelle: Dokument 2433 a) im Internet*

*Zusammenfassung des Einsenders*

*Fundstelle: Dokument 2433 b) im Internet*

#### Algerien, Marokko, Tunesien: Weitere sichere Herkunftsstaaten?

Die Bundesregierung schlägt vor, die Mahgreb-Staaten ebenfalls als „sicher“ zu erklären mit der Folge, dass, wie wir wissen, Schutzersuchen von Menschen aus dieser Region nicht mehr seriös geprüft werden. Hier eine Zusammenstellung aus der Begründung des Gesetzentwurfs, der am 3.2.2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Bereits hieraus ergibt sich, dass die Anforderungen des BVerfG an die Festlegung von sicheren Herkunftsstaaten in keiner Weise erfüllt sind.

*Sicherheit aus Sicht des BMI*

*Verfasser: Volker Beck, MdB*

*Einsender: Christoph Tometten, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2434 im Internet*

#### Afghanistan und seine sicheren Ecken

Während der Bundesinnenminister vor kurzem in Kabul beim Essen saß, explodierte unweit von ihm mal wieder eine Bombe, die viele Menschen in den Tod riss und noch mehr verletzte. Das hindert die Maiziäre und andere Berliner Politiker jedoch nicht daran, über Rückführungen nach dort oder gar zur Benennung von Afghanistan als „sicherer Herkunftsstaat“ zu schwadronieren.

Die offiziell angegebene Schutzquote für das Land Afghanistan im Jahr 2015 betrug knapp 50 % bei nur ca. 14 % Ablehnungen.

Noch im Dezember galt sogar ein von der Bundesregierung angeordnetes Flugverbot für alle deutschen und von deutschen Firmen betriebene Luftfahrzeuge in und über dem gesamten „Fluginformationsgebiet Kabul“, welches ganz Afghanistan abdeckt.

Die amerikanische Zivilluftfahrtbehörde hat noch am 24.12.2015 eine Warnung herausgegeben mit dem Rat, Afghanistan nicht unter 33.000 Fuß (ca. 10 km) zu überfliegen.

Details zur Unmöglichkeit, um Weihnachten herum jemanden nach Kabul auszufliegen, ergeben sich aus den hier veröffentlichten Dokumenten.

Was geht eigentlich in den Köpfen mancher Politiker vor?

*Schreiben LRA Altötting an LG Traunstein*

*v. 1.2.2016 mit Warnung der deutschen*

*Flugsicherung*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch*

*Fundstelle: Dokument 2435 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Ca. 50 % Anerkennungen und ca. 14 % Ablehnungen beim Herkunftsland Afghanistan. Wo bleibt da der Rest bis 100 %? Das sind im Fall von Afghanistan ca. 39 % sogenannte „sonstige Verfahrenserledigungen“. Diese haben in der Anerkennungsstatistik überhaupt nichts zu suchen. Eliminiert man sie, beträgt die Schutzquote für Afghanistan rund 77,5 %.*

### Allgemeines

#### Fachanwalt Migrationsrecht: Was sind die Voraussetzungen

Ab 1.3.2016 besteht die Möglichkeit, diesen Fachanwalts (FA)-Titel zu erwerben (s.

Hofmann, Fachanwalt für Migrationsrecht kommt nun doch, ANA 2015, 49). Siehe dazu im Einzelnen auch §14p FAO.

Eine Auflistung der Voraussetzungen zum Erwerb des FA-Titels wird ins Netz gestellt.

*Übersicht über die Voraussetzungen des Erwerbs*

*Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2436 im Internet*

#### Akteneinsicht in Ausländerakten

Wieder einmal muss ein Datenschutzbeauftragter über hanebüchene Argumente einer ABH berichten, die Aktenteile vor Einsichtnahme durch den Rechtsanwalt entfernt hatte. Es handelte sich um je einen Ausdruck aus INPOL und AZR. Begründet wurde dies mit Hinweisen auf BKAG und AZRG, die Festlegungen dazu treffen, wie ein Betroffener Auskünfte von BKA und BAMF erlangen kann.

Der Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass Akteneinsichtsrechte nicht dadurch unterlaufen werden können, dass man sich auf Rechtsvorschriften beruft, deren Adressat nicht die Ausländerbehörde ist. Sobald etwas in eine Akte aufgenommen wurde, unterliegt es dem Akteneinsichtsrecht im laufenden Verwaltungsverfahren.

In einem anderen Fall allerdings meint die Datenschutzbehörde, dass eine Entfernung eines Schriftsatzes aus einer Akte zulässig gewesen sei. Da hatte das Generalkonsulat eines ausländischen Staates um „Vertraulichkeit“ gebeten. Hier sei ein Fall drohender Nachteile für das Wohl des Bundes bei Bekanntwerden, dass das Schreiben zugänglich gemacht wurde sowie ein Fall von Art. 33 WÜK (Unverletzlichkeit konsularischer Schriftstücke) gegeben. Allerdings bestehe Verpflichtung, auf andere Weise vom Inhalt des Schriftstücks Kenntnis zu geben, um rechtliches Gehör ausreichend zu gewähren.

*Sächsischer Datenschutzbeauftragter:*

*Auszug aus dem 17. Tätigkeitsbericht*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*

*Fundstelle: Dokument 2437 im Internet*

#### Weiterwanderung:

##### Informationen besonders für Flüchtlinge

Das Raphaelswerk hat aktuelle Informationen über Weiterwanderungsmöglichkeiten in die drei hauptsächlich in Betracht kommenden Länder ins Netz gestellt. Diese und weitere Informationen sind verfügbar unter [www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge](http://www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge).

*Einsender: Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration, Freiburg*

*Informationen zu Australien*

*Fundstelle: Dokument 2438 a) im Internet*

*Informationen zu Kanada*

*Fundstelle: Dokument 2438 b) im Internet*

*Informationen zu USA*

*Fundstelle: Dokument 2438 c) im Internet*

### EMRK

#### Das Kopftuch und die Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) verfasst im Anschluss an die „zweite Kopftuchentscheidung“ des BVerfG (ANA 2015, 14 – Dok 2280) eine Handreichung unter dem Titel „Schule als Ort religiöser weltanschaulicher Freiheit und Vielfalt“. Ergebnis ist eine Empfehlung an alle Landes-

gesetzgeber, die Normierungen zu religiösen Kleidungsstücken und Symbolen in ihren Schulgesetzen zu überarbeiten mit dem Ziel, dass das äußerlich sichtbare Tragen religiöser Zeichen und Kleidungsstücke grundsätzlich zulässig sei. Erstaunlich, dass in dieser Handreichung mit keinem Wort auf die ständige Rechtsprechung des EGMR zur Zulässigkeit des Kopftuchverbots eingegangen wird. Dabei wird sonst durch das DIMR beständig auf die Entscheidungen des Menschenrechtsgerichtshofs in Strasbourg verwiesen.

*Handreichung Nr. 7/2015*

*Verfasserin: Dr. Petra Follmar-Otto*

*Einsender: DIMR*

*Fundstelle: Dokument 2439 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Ist etwa Deutschland kein laizistischer Staat wie Frankreich? Warum werden wir als Bürger Deutschlands nicht von Manifestationen religiöser Überzeugungen und dem täglichen Vorleben der Ungleichheit von Frauen und Männern verschont, vor denen die Bürger in Frankreich geschützt werden? S. dazu EGMR, ANA 2015, 51 – Dok 2406. S. auch EGMR, ANA 2014, 38 – Dok 2135 sowie die Entscheidungen v. 4.12.2008, Az 27058/05 (Dogru /J. Frankreich) & Az 31645/05 (Kervanci /J. Frankreich) sowie vom 15.2.2001, Az 42393/98 (Dahlab /J. Schweiz).*

## EU-Recht

### Neue Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Bekanntlich hatte die EU-Kommission im September 2015 auch an Deutschland Aufforderungsschreiben geschickt. Es sollte innerhalb vorgegebener Frist Mitteilung gemacht werden, wie Asylverfahrens-RL und Aufnahme-RL, deren Umsetzungsfristen abgelaufen sind, umgesetzt worden sind. Da die Bundesregierung hierauf nicht reagiert hat, wurde nunmehr die zweite Stufe des Verfahrens eingeleitet. Es ergingen sog. „mit Gründen versehene Stellungnahmen“ der Kommission wegen unvollständiger oder mangelhafter Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Dies betrifft Deutschland in zwei Fällen.

Die Bundesregierung hat nunmehr zwei Monate Zeit, um zu antworten. Verstreicht diese Frist wiederum fruchtlos, ist Klage beim EuGH wahrscheinlich.

*Pressemitteilung v. 10.2.2016*

*Fundstelle: Dokument 2440 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Deutschland wird sich wohl schwer tun mitzuteilen, wie die beiden Richtlinien umgesetzt wurden. Nach dem Entwurf für ein „GEAS-Umsetzungsgesetz“ von Spetember 2015, der aktuell nicht weiter verfolgt werden soll, klaffen große Lücken zwischen den Anforderungen der Richtlinien und deutschem Recht. Wie man aus Berlin hörte, hatte der Bundesinnenminister Ende 2015 erklärt, er beabsichtige zur Zeit keine Umsetzung, da die Richtlinien deutschem Recht widersprechen würden. Die Behauptung vom „Vorrang deutschen Rechts vor Unionsrecht“ hören wir ja aus dem BMI öfter.*

### Sind Identitätskontrollen der Bundespolizei europarechtswidrig?

Nachdem das VG Stuttgart (ANA 2015, 51 – Dok 2404) die millionenfachen Identitätskontrollen der Bundespolizei für rechtswidrig erklärt hat, gibt es nunmehr einen Vorlagebeschluss des an der französischen Grenze gelegenen AG Kehl.

Der Fall: Ein Mann (Nationalität und Hautfarbe werden nicht mitgeteilt) kommt als Fußgänger über die Europabrücke von Strasbourg nach Kehl und geht zum nahegelegenen Bahnhof. Eine Streife der BPol unterzieht ihn einer Kontrolle im Grenzgebiet zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise oder zur Verhütung von Straftaten (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG). Nachdem der Mann zunächst seinen Personalausweis ausgehändigt hatte, kam es anschließend zu Widerstandshandlungen. Angeklagt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte hat der Richter Zweifel, ob die polizeiliche Maßnahme rechtmäßig war, was Voraussetzung für die Verurteilung wäre.

Der EuGH wird befragt:

– Ob die anlasslose Personenkontrolle im Grenzgebiet, ohne dass vorübergehend wieder Grenzkontrollen an der Binnengrenze eingeführt wurden, gegen Art. 67 Abs. 2 AEUV bzw. Art. 20 und 21 des Schengener Grenzkodex verstoßen.

– Ob gleichermaßen § 22 Abs. 1a BPolG, der das anlasslose Anhalten, Befragen und Kontrollieren von Ausweispapieren etc. ermöglicht, mit denselben Normen in Übereinstimmung steht.

*AG Kehl, B. v. 21.12.2015, 3 Ds 303 Js 7262/14*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2441 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*S. auch die Entscheidung des EuGH im Fall Melki, ANA 2013, 34 – Dok 1363a). Bereits damals vertrat diese Zeitschrift die Ansicht, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG europarechtswidrig ist.*

*Unter Hinweis auf diesen Vorlagebeschluss sollte es möglich sein, Aussetzungen und ggf. Verfahrenseinstellungen zu erreichen.*

### Sind Beförderungsuntersagungen innerhalb von Schengenland zulässig?

Passend zur vorstehenden Entscheidung hier ein Fall, in dem ein in Schengen international tätiges Busunternehmen mit einer Untersagungsverfügung unter Zwangsgeldandrohung überzogen wurde (§ 63 Abs. 2 S. 1 AufenthG). Das Unternehmen sei verpflichtet zu überprüfen, ob Pass und erforderlicher Aufenthaltstitel vorliegen (§ 63 Abs. 1 AufenthG).

Das OVG äußert Zweifel, ob dies – solange Grenzkontrollen im Schengen-Gebiet nicht (wieder) eingeführt sind – mit dem Schengener Grenzkodex in Übereinstimmung steht, soweit es sich um das Überfahren von Schengen-Binnengrenzen handelt. Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sind ja abgeschafft.

Die aufschiebende Wirkung der Klage wird vom OVG hergestellt.

*OVG Bln-Bbg, B. v. 24.11.2015, OVG 2 S 13.15*

*Richter: Leider nicht bekannt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2442 im Internet*

### EU-Türkei: Stillhalteklauseln verbieten Spracherfordernis vor Ehegattennachzug

Unter dieser Überschrift hatten wir eine Entscheidung des OVG Bln-Bbg vorgestellt (ANA 2015, 3 – Dok 2233). Die wegen Grundsatzbedeutung zugelassene und von der Bundesregierung begründete Revision ist im Oktober 2015 überraschend zurückgenommen worden. Es wurde versprochen, das Visum nach 5 Jahren Wartezeit endlich zu erteilen. Gründe für die Rücknahme sind nicht bekannt.

Die Revisionsbegründungsschrift, mit der die Bundesregierung eine „planwidrige Regelungslücke“ in dem von ihr vorgeschlagenen Gesetz geltend machte, wird ebenfalls ins Netz gestellt.

*Einsender: RA Dr. Klaus Spiekermann,*

*Duisburg*

*BVerwG, B. v. 27.10.2015, 1 C 8.15*

*Fundstelle: Dokument 2443 a) im Internet*

*Revisionsbegründung v. 10.4.2015*

*Verfasser: LR Dr. Michael Westland*

*Fundstelle: Dokument 2443 b) im Internet*

### EU-Türkei: „Steuerung der Migrationsströme“ anlässlich der Geburt eines Kindes in Deutschland?

Ein Vorlagebeschluss aus Darmstadt. Ein Fall wie aus dem Bilderbuch:

Im Juni 2014 wird ein türkisches Kind in Deutschland geboren. Der Vater hat ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer. Die Mutter befindet sich im Asylverfahren. Auf Antrag des Kindes, ihm eine familiäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, entscheidet die ABH negativ: Es hätten ja nicht beide Eltern einen Aufenthaltstitel, sondern nur der Vater (§ 33 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Das Ermessen werde negativ ausgeübt, denn der Vater könne ja mit der Familie in die Türkei gehen; alternativ sei auch die Trennung von Kind und Mutter vom Vater für eine vorübergehende Zeit zur Durchführung des Visumverfahrens zumutbar.

Wie erinnerlich, hatte das BVerwG (ANA 2014, 47 – Dok 2169 k) erklärt, dass die nachträgliche Einführung einer Aufenthaltserlaubnispflicht (auch) für türkische Kinder die Stillhalteklauseln des Assoziationsrechts tangiert (unter der Geltung alten Rechts waren Kinder bis zum 16. Lebensjahr von der Aufenthaltserlaubnispflicht befreit). Dies sei jedoch wegen der notwendigen „Steuerung der Migrationsströme“ als „zwingender Grund des Allgemeininteresses“ hinzunehmen. Wir erinnern uns auch, dass in jenem Fall das BVerwG die Rechtsfrage wieder nicht dem EuGH vorgelegt hatte, wozu es verpflichtet gewesen war.

Beim VG Darmstadt mag man sich gefragt haben, wie es wohl möglich ist, „Migrationsströme“ zu steuern, wenn man hier geborene Kinder einer (neuen) Aufenthaltserlaubnispflicht unterzieht. Jedenfalls hat die 5. Kammer dieses Gerichts das Klageverfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob diese nachträgliche Verschärfung mit dem Assoziationsrecht vereinbar ist.

*VG Darmstadt, B. v. 1.12.2015,*

*5 K 1261/15.DA*

*Richter: Dr. Dienelt, Patella, Dr. Rumpf*

*Fundstelle: Dokument 2444 im Internet*



Anmerkung des Redakteurs:

Die Anwendung der Rechtsprechung des BVerwG auf den vorliegenden Fall liefe wohl eher auf „Geburtenkontrolle bei Türken“ als auf eine „Steuerung von Migrationsströmen“ hinaus.

S. auch die Zweifel des VGH Ba-Wü zur Frage, ob bei Familiennachzug zu türkischem Arbeitnehmer ein Visum erforderlich ist, ANA 2015, 52 – Dok 2408.

Unter Hinweis auf die beiden vorgenannten Entscheidungen müssen vorläufig zumindest Eilverfahren in Fällen des Kindernachzugs und des Ehegattennachzugs zu türkischen Staatsangehörigen erfolgreich sein.

## Staatsangehörigkeit

### Endlich Klarheit: Kein Zustimmungserfordernis bei Einbürgerung von Iranern

Erinnern wir uns: Aufgrund des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens von 1929 und dem darin enthaltenen Zustimmungserfordernis des jeweils anderen Staates hatten Iraner jahrzehntlang Schwierigkeiten mit Einbürgerungen. Gebetsmühenhaft wurde ihnen mitgeteilt, es seien viele Fälle bekannt, in denen die iranische Seite Entlassungen vorgenommen oder Zustimmungen abgegeben habe. Gerichte glaubten diese Behauptung des BMI unbesehen, bis sich herausstellte, dass es solche in Wahrheit gar nicht gab. Es hatte sich um eine Fehlerfassung in einer Statistik gehandelt. Seit dieser Entdeckung wurden Iraner mit Einbürgerungsanspruch unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert.

Nunmehr erklärt das BMI, dass nach seiner Auslegung des Völkerrechts auch im Fall von Ermessenseinbürgerungen keine Zustimmung des Iran mehr erforderlich ist. Damit können nunmehr auch Einbürgerungen nach § 8 StAG ohne Zustimmung des Iran erfolgen.

Information aus Rheinland-Pfalz

Verfasserin: Gabriele Zwiebelberg

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2445 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Es werden allerdings immer wieder Fälle bekannt, in denen Iraner mit deutschem Pass, besonders wenn sie im wehrpflichtigen Alter sind und im persischen Pass nicht ein ausländischer Wohnsitz eingetragen wurde, bei Rückreise aus dem Iran Schwierigkeiten bekommen.

### Aufgabe fremder Staatsangehörigkeit: Kann die Behörde das erzwingen?

Hier eine schon etwas ältere Entscheidung, die die Schwierigkeiten der Durchsetzung von (alten) Aufgabeverpflichtungen darlegt: Da war ein türkischer Jugendlicher Ende 2004 bedingungslos eingebürgert worden. Allerdings gab seine Mutter in eigenem Namen am selben Tag die Erklärung ab, dass sie sich verpflichtet, auf den Sohn bei Erreichen der Volljährigkeit einzuwirken, damit er sich aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen lässt.

Die Behörde beantragte die Anordnung von Erzwingungshaft gegen den volljährig gewordenen jungen Mann, was jedoch von VG und OVG abgelehnt wurde:

Die von der Mutter abgegebene Erklärung stellt jedenfalls keine behördliche Regelung (etwa im Sinne einer Auflage anlässlich der Einbürgerung) dar.

Aus der Erklärung kann nicht gegen den Sohn vollstreckt werden. Die Mutter hat die Erklärung nicht für ihren Sohn abgegeben, sondern sie hat sich selbst verpflichtet.

OVG Hamburg, B. v. 20.07.2012 4 SO 51-12

Einsender: RAin Ünal Zeran, Hamburg

Richter: Pradel, Huusmann, Walter

Fundstelle: Dokument 2446 im Internet

Anmerkung des Redakteurs:

Die ab 20.12.2014 geltende neue Optionsregelung in § 29 StAG hätte heute wahrscheinlich ein solches Verfahren überflüssig gemacht.

## Einreise/Visa

### Familiennachzug zu Schutzberechtigten: Wer muss den Antrag wo stellen?

Nach § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG ist der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichenden Wohnraums nicht erforderlich, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Zuerkennung des Status gestellt wird. Hierbei wird die Frist auch durch rechtzeitige Antragstellung des Stamberechtigten gewahrt (§ 29 Abs. 2 S. 3 AufenthG).

Damit stellt sich die Frage, wo der Nachzugsantrag zu stellen ist.

Hierzu wird von der Mehrheit der Bundesländer, z. B. auch vom IM Hessen, zu Recht die Ansicht vertreten, dass der Antrag des Schutzberechtigten (Stamberechtigten) auch im Inland bei der ABH gestellt werden kann.

Das AA hat für Familienangehörige von Syrern eine Sonderseite geschaltet, auf der durch hier lebende syrische Schutzberechtigte eine „fristwahrende Anzeige“ für Familienangehörige abgegeben werden kann. Diese ist erreichbar unter <https://familyreunion-syria.diplo.de/>. Angaben können in Arabisch, Deutsch oder Englisch gemacht werden.

Email IM Hessen v. 24.6.2015

Verfasser: Marcus Wagner

Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2447 a) im Internet

Merkblatt:

Informationen zum Verfahren für Syrer

Einsender: RA Sönke Hilbrans, Berlin

Fundstelle: Dokument 2447 b) im Internet

### Familiennachzug: Wann sind Sprachbemühungen unzumutbar

Wir hatten berichtet (ANA 2015, 52 – Dok 2411a) über ein Urteil des VG Berlin, welches in Anwendung der Entscheidung des BVerwG (ANA 2012, 40 – Dok 1735) die Notwendigkeit, den Familiennachzug zu einer deutschen Staatsangehörigen ohne Sprachkenntniserwerb zuzulassen, u. a. daraus herleitete, dass bereits Tausende Euro für Sprachkurse ausgegeben worden waren und weil die deutsche Ehefrau pflegebedürftig ist. Wir hatten auch die Begründung des Zulassungsantrages durch das AA (Dok 2411b) ins Netz gestellt.

Hier die Entscheidung des OVG, welches den Zulassungsantrag zurückweist. Die Aus-

gangsentscheidung stellt nur eine Konkretisierung des Rechtssatzes des BVerwG dar. Sie enthält keine „neue Kategorie des Absehens vom Sprachnachweis aus Härtefallgesichtspunkten“.

OVG Bln-Bbg, B. v. 25.11.2015, 3 N 54.15

Richter: Dr. Riese, von Lampe,

Dr. Winkelmann

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2448 im Internet

### Visum im Eilverfahren für Nachzug zu schutzberechtigtem Bruder

Ein irakisches Kind, welches im Januar 2016 volljährig wird, ist seit April 2015 als Flüchtling anerkannt. Der Nachzugsanspruch der Eltern zum minderjährigen Sohn (§ 36 Abs. 1 AufenthG) wird im Juli 2015 rechtzeitig geltend gemacht zusammen mit einem Visumantrag für die ebenfalls minderjährige Schwester. Die Eltern und die Tochter leben in einem Flüchtlingslager im Nordirak. Die Botschaft Ankara teilt den Familienangehörigen jedoch erst für den 27.6.2016 einen Vorsprachetermin zu. Das ist 11 Monate später und nachdem der Stamberechtigte volljährig sein würde.

Hierauf wurde Untätigkeitsklage und Eilantrag eingereicht. Dies führte dazu, dass Eltern und Tochter „schon“ für den 21.10.2015 einen „Sondertermin“ erhielten. Die Eltern des Stamberechtigten erhielten dabei für 1½ Monate gültige Visa zur Familienzusammenführung. Das Visum für die Tochter/Schwester wurde versagt, weil die in der „Stadt der Menschenrechte“ residierende ABH Nürnberg ihre Zustimmung verweigert hatte. Der Lebensunterhalt für das Mädchen sei ja nicht gesichert.

Auf neuerlichen Eilantrag wird das AA verpflichtet, auch der Tochter/Schwester ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen:

– Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass es dem Mädchen nicht zumutbar ist, alleine im Flüchtlingslager zu verbleiben, und den Eltern ist es nicht zumutbar, auf das Nachzugsrecht zu verzichten.

– Der Anordnungsanspruch folgt aus § 32 Abs. 1 AufenthG: Die Eltern sind im Besitz von Visa, die nach § 6 Abs. 3 S. 2 AufenthG der Aufenthaltserlaubnis gleich stehen. Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden, da das Mädchen den Lebensmittelpunkt zusammen mit den Eltern in das Bundesgebiet verlegt.

– Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist hier unerheblich, weil sonst das Recht aus Art. 10 Abs. 3 a) Familienzusammenführungs-RL seiner praktischen Wirksamkeit beraubt würde. Die Eltern eines minderjährigen Flüchtlings wären ansonsten vor die Wahl gestellt, auf ihr Nachzugsrecht zu verzichten oder minderjährige Kinder im Aufenthaltsland zurück zu lassen.

VG Berlin, B. v. 8.12.2015,

VG 10 L 524.15 V

Richter: Dolle, Krisch, Rueß

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 2449 im Internet

### Arbeitsvisa für Westbalkan Staaten: Merkblätter deutscher Botschaften

Alle Botschaften in diesen Ländern haben Merkblätter mit unterschiedlichem Umfang

zu § 26 Abs. 2 BeschV n. F. ins Netz gestellt. Folgendes fällt auf:

– Die meisten Botschaften teilen mit, dass verpflichtend eine „Vorabzustimmung“ der ABH oder der Bundesagentur für Arbeit vorliegen müsste, was nicht den Tatsachen entspricht. Dies mag zur Beschleunigung dienen, ist aber rechtlich nicht notwendig.

– Arbeitgeberanfragen an die Bundesagentur für Arbeit sind in § 36 Abs. 3 BeschV geregelt. Die Bundesagentur hält hierfür auch Formulare bereit.

– Eine Vorabzustimmung der ABH gegenüber dem Arbeitgeber ist bisher im deutschen Recht unbekannt. Der Arbeitgeber ist dafür nicht einmal antragsbefugt. Dieser Rat stiftet derzeit nur Verwirrung. Entweder sollte das Gesetz geändert werden oder die Auslandsvertretungen sollten ihre Ratschläge überdenken.

*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen Albanien*

*Fundstelle: Dokument 2450 a) im Internet*

*Bosnien Herzegowina*

*Fundstelle: Dokument 2450 b) im Internet*

*Kosovo*

*Fundstelle: Dokument 2450 c) im Internet*

*Mazedonien und Montenegro*

*Fundstelle: Dokument 2450 d) im Internet*

*Serbien*

*Fundstelle: Dokument 2450 e) im Internet*

## Aufenthalt

### Fortbestandswirkung zur Erwerbstätigkeit auch nach Anordnung aufschiebende Wirkung durch Behörde

Eine ganz selten diskutierte und hier richtig entschiedene Frage: Gilt die Fortbestandswirkung des § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG auch in den Fällen, in denen nicht ein Gericht, sondern die Behörde nach § 80 Abs. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung herstellt bzw. angeordnet hat?

Der Fall: Einem ausländischen jungen Mann war die Verlängerung seines Aufenthaltstitels (nach § 34 AufenthG) versagt worden. Während eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens setzte die ABH die Vollziehung des Ablehnungsbescheides bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens im Rahmen eines Vergleiches aus.

Nun wollte der arbeitssuchende junge Mann weiterhin SGB II-Leistungen erhalten. Dies lehnte der Leistungsträger ab und verwies ihn auf das AsylbLG. Im Rahmen eines sozialgerichtlichen Beschwerdeverfahrens stellt das Obergericht fest: Entscheidungen nach § 80 Abs. 4 VwGO stehen gerichtlichen Entscheidungen nach § 80 Abs. 5 VwGO gleich. In beiden Fällen ist § 84 Abs. 2 S. 2 AufenthG gleichermaßen anwendbar. Dem jungen Mann stehen die begehrten Leistungen zu.

*LSG Bln-Bbg, B. v. 6.10.2015,*

*L 10 AS 2308/15 B ER*

*Richter: Bornscheuer, Henrichs, Silbermann*

*Einsender: RA Björn Cziersky-Reis, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2451 im Internet*

### Inhaftierte haben Anspruch auf Duldung oder Aufenthaltstitel

Noch einmal wird hingewiesen auf die Entscheidung des BVerwG (v. 25.3.2014, 5 C 13.13, ANA 2014, 40 – Dok 2144),

wonach Häftlinge, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, zumindest Anspruch auf Erteilung einer Duldung haben.

Zumindest im Land NRW wird an vielen Orten noch immer einem Erlass des dortigen IM aus den 90er Jahren gefolgt. Dieser geht zurück auf eine Meinungsäußerung des BMI, wonach Strafgefangene weder Aufenthaltsgenehmigung noch Duldung benötigten. Arbeiten dürften sie auch ohne Titel oder Duldung.

Richtig ist: Wenn Anspruch auf Erteilung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels besteht, ist dieser zu erteilen. Ansonsten muss eine Duldung erteilt werden. S. auch Ziff. 4.1.0.3 AVV-AufenthG, wonach „allein“ zum Zwecke von Haft ein Aufenthaltstitel nicht zu erteilen ist.

*IM NRW, Erlasse v. 7.4.1992 und 14.5.1992*

*Verfasser: Ostrowsky*

*Fundstelle: Dokument 2452 a) im Internet*

*Schreiben BMI v. 14.1.1992*

*Verfasser: Dr Fraenkel*

*Fundstelle: Dokument 2452 b) im Internet*

### Wer ist für Duldungserteilung an unerlaubt Eingereiste zuständig?

Ein Mann reist mit serbischem biometrischem Reisepass in Schweden in das Schengengebiet ein. Dort will er einen Bruder besuchen, anschließend weitere Verwandte in Deutschland. Obwohl der Reisepass in Belgrad ausgestellt wurde, befindet sich darin als Ausstellungsbehörde der Vermerk „Kordinaciona uprava“ (serbische Koordinationsdirektion). Dem Mann ist, ebenso wie augenscheinlich den schwedischen Behörden, die ihn ungehindert einreisen lassen, unbekannt, dass serbische biometrische Reisepässe dieser Ausstellungsbehörde nach dem Zusatzvermerk in Anlage II zur EU-VisumVO nicht zur visumsfreien Einreise nach Schengenland berechtigen. Auch dem deutschen Anwalt und der lokalen ABH war diese Einschränkung aus der EU-VisumVO nicht bekannt. Für den Mann wird zunächst wegen dessen nicht behandelter Traumatisierung Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels gestellt. Nachdem die Botschaft Pristina auf den Zusatz in der EU-VisumVO hinwies, stellte der Mann seinen Antrag um und begehrte zunächst die Erteilung einer Duldung, weil, wovon auch die ABH nun ausging, die Einreise nach Deutschland nicht visumfrei, sondern objektiv unerlaubt gewesen war. Die ABH ließ den Antrag jedoch unbearbeitet liegen, weshalb 2½ Monate nach dem Duldungsantrag Eilantrag gestellt werden musste. Die ABH verteidigte sich mit dem Argument, nach § 15a AufenthG müsse zunächst eine Anhörung durchgeführt werden, danach erst könne eine Verteilungsentscheidung erfolgen. Und dann könne erst über Erteilung einer Duldung entschieden werden.

Als dem Mann dann endlich Duldung erteilt worden war, konnte das Eilverfahren für erledigt erklärt werden. Im Kostenbeschluss weist das VG darauf hin, dass ein unerlaubt eingereister Ausländer trotz nicht abgeschlossenen Verteilungsverfahrens nach § 15a AufenthG ausnahmsweise einen Anspruch auf Duldung gegenüber der Ausländerbehörde seines (begehrten) Aufenthaltsortes hat, wenn mit dem Abschluss des Verteilungsverfahrens in ei-

ner voraussichtlich kurzen Zeitspanne nicht zu rechnen ist, so dass das weitere Zuwarten dem Ausländer nicht mehr zumutbar ist. Die Behörde muss die Verfahrenskosten tragen.

*VG Aachen, B. v. 20.10.2015, 8 L 734/15*

*Richterin: Deutschmann*

*Fundstelle: Dokument 2453 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*S. bereits VG Aachen, ANA 2012, 12 –*

*Dok 1619.*

## Erwerbstätigkeit

### Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Unter dem Titel „Rahmenbedingungen von Praktika und ähnlichen betrieblichen Tätigkeiten für Asylsuchende und geduldete Ausländer/innen“ hat der Caritasverband Osnaabrück eine Arbeitshilfe für Unternehmen, Arbeitsverwaltung und Beratungsstellen verfasst, in der diese Formen der Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie deren Voraussetzungen behandelt werden:

- Wird Beschäftigungserlaubnis benötigt?
- Muss die Bundesagentur zustimmen?
- Welche Vergütung ist zu zahlen?
- Welche Verträge sind notwendig?
- Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht?
- Sind Flüchtlinge gesetzlich unfallversichert?

Die Broschüre wird abgerundet durch eine übersichtliche Tabelle zu den einzelnen Fragestellungen mit Verweis auf Fundstellen in der Handreichung.

*Arbeitshilfe zur Arbeitsmarktintegration*

*Verfasser: Dr. Barbara Weiser &*

*Norbert Grehl-Schmitt*

*Einsender: KAM, Freiburg*

*Fundstelle: Dokument 2454 im Internet*

## Aufenthaltsbeendigung

### NRW: Keine Nacht- und Nebel-Abschiebungen von Familien mit Kindern

Durch das AsylVfBeschlG wurde in § 59 Abs 1 S. 3 AufenthG n.F. ein Verbot der Anündigung von Abschiebungsterminen aufgenommen. Hiermit setzt sich das MIK NRW auseinander und verfügt, dass bei Familien mit Kindern ohne Bekanntgabe des Zeitpunktes ein deutlicher Hinweis auf die bevorstehende Abschiebung durch die ABH zu erfolgen hat. Ferner muss Hinweis erfolgen, dass von Zwangsmaßnahmen nur abgesehen wird, wenn Betroffene glaubhaft machen können, von einer freiwilligen Ausreisemöglichkeit Gebrauch zu machen.

In der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr sollen Abschiebungsmaßnahmen bei dieser Personengruppe nicht erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, müssen die Gründe dafür aktenkundig gemacht werden.

*Verfasser: ORR Dr. Schmidt*

*Einsender: MIK NRW*

*Erlass vom 13.01.2016*

*Fundstelle: Dokument 2455 a) im Internet*

*Erlass vom 06.11.2015*

*Fundstelle: Dokument 2455 b) im Internet*



## Flüchtlingsrecht

### **BAMF: Dienstanweisung (DA) zu Einreise- und Aufenthaltsverboten**

Diese DA ist schon nicht mehr ganz auf der Höhe der Zeit, obwohl sie einen „Stand: 11/15“ hat. Noch nicht aufgenommen sind die Änderungen, die sich durch das Asyl-VfBeschlG vom 20.10.2015 ergeben.

Trotzdem ist sie lesenswert, weil es die erste bekannt gewordene Verlautbarung des BAMF zu der ihm neu übertragenen Aufgabe ist.

Folgende gravierende Fehler enthält die DA:

– Die Annahme, dass mit einem Dublin-Bescheid ein Einreiseverbot einhergeht. Das widerspricht der Rückführungs-RL. S. auch VG Düsseldorf, ANA 2015, 40 – Dok 2376a).

– Ohne Weiteres geht die DA davon aus, dass in Dublin-Verfahren (fast) immer eine „Überstellung“ erfolge. Die Möglichkeit freiwilliger Ausreise wird nicht als realistisch betrachtet.

– Aus der Kann-Vorschrift in § 11 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots wird in der DA eine „Regel“. Es wird zwar so getan, als sei Ermessen auszuüben. Allerdings wird dies überwiegend nur hinsichtlich der Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots thematisiert. Im Übrigen wurden „Textbausteine“ und „Gerüstbescheide“ beim BAMF erstellt, so dass i. d. R. von Ermessensausübung keine Rede sein kann.

– Fälschlicherweise wird behauptet, dass das BAMF nicht zuständig sei für die Befristung von Aufenthalts- und Einreiseverboten. S. aber § 75 Nr. 12 AufenthG.

*DA Einreise- und Aufenthaltsverbot Stand 11/15*

*Verfasser: Unbekannt*

*Einsenderin: RAin Catrin Hirte-Piel, Bielefeld*

*Fundstelle: Dokument 2456 im Internet*

### **Neueste BAMF-Dienstanweisungen (DA)**

Eine größere Anzahl von DA sind aufgrund einer IFG-Anfrage nunmehr verfügbar. Allerdings sind darin nicht enthalten jene, um deren Herausgabe vor Gericht gestritten wird (s. ANA 2016, 11 – in diesem Heft). Die Datei ist durchsuchbar und mit Verknüpfungen ausgestattet.

*DA Asylverfahren, Stand 18.1.2016*

*Einsender: Hubert Heinhold, München*

*Fundstelle: Homepage der ARGE → Asyl*

### **Ab Zugang des Asylgesuchs beim BAMF gilt Asylantrag als förmlich gestellt**

Hier war einem Schutzsuchenden von der zentralen ABH am 29.01.2015 eine „Wichtige Mitteilung“ mit Belehrung nach § 14 Abs. 1 und 23 Abs. 2 AsylG vorgelegt und von diesem unterschrieben worden. Das Datum der Aufforderung, sich persönlich beim BAMF zu melden, wurde allerdings gestrichen. Zu einem nicht mitgeteilten Zeitpunkt wurde das Asylgesuch von der ABH an das BAMF übersandt, wo es auch einging. Als eine Reihe von Monaten später noch immer nicht die persönliche Anhörung erfolgt war, wird Eilantrag zwecks Verpflichtung zur Entgegennahme des förmlichen Asylantrags (§ 14 AsylG) durch das BAMF eingereicht.

Das VG weist diesen ab mit folgender interessanter Begründung:

Nach Art. 6 Abs. 4 Asylverfahrens-RL „gilt ein Antrag auf internationalen Schutz als förmlich gestellt, sobald den zuständigen Behörden (...) ein vom Antragsteller vorgelegtes Formblatt (...) zugegangen ist.“ Das sei hier der Fall, denn der Antragsteller habe die wichtige Mitteilung ja unterschrieben, sie ist auch beim BAMF eingegangen und die RL legt zu Form und Inhalt eines Formblatts nichts fest.

*Einsenderin: RAin Susanne Schröder, Hannover*

*VG Arnsberg, B. v. 7.12.2015, 9 L 1508/15.A Richter: Neumann*

*Fundstelle: Dokument 2457 a) im Internet*

*Wichtige Mitteilung der ZAB vom 29.1.2015*

*Fundstelle: Dokument 2457 b) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Was auf den ersten Blick vor dem Hintergrund der deutschen Unterscheidung zwischen „Nachsuchen um Asyl“ und „Asylantrag“ überraschend erscheint, kann sich bei Anwendung europäischen Rechts durchaus hören lassen. Spätestens ab Eingang des Asylgesuchs beim BAMF laufen dann aber auch die Fristen von Dublin!*

*Unschön sind allerdings die „Schlenker“ des Richters, mit denen er dem Antragsteller mitteilt, er solle sich doch angesichts Unterbringung und Versorgung mit lebenswichtigen Gütern in Geduld üben, da er ja hier Schutz sucht und die deutschen Behörden außerordentlich belastet seien.*

*Anstoß erregend ist die auf S. 5 des Beschlusses ohne jede Not und ohne inhaltliche Prüfung enthaltene Insinuation, die berichteten Verfolgungsmaßnahmen in Aserbeidschan seien vermutlich nur behauptet.*

### **Rechtsverweigerung durch BAMF geht nicht unbegrenzt: Gericht verpflichtet zu Entscheidung über Asylantrag**

Eine Frau stellte am 11.10.2013 einen Asylantrag. Nach diversen Rechtsstreitigkeiten zur Frage der Überstellung nach Rumänien erklärte das BAMF am 25.6.2014 den Selbsteintritt. Erst im Januar 2015 wurde die Akte dem zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Auf Erinnerungen reagierte das BAMF nicht mehr, weshalb am 11.9.2015 Untätigkeitsklage erhoben wurde.

Das Gericht verpflichtet das BAMF, über den Antrag spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Urteils zu entscheiden. Das VG verweist auf diverse andere Gerichtsentscheidungen und auf die Asylverfahrens-RL, die vorsieht, dass über ein Asylantrag regelmäßig innerhalb von 6 Monaten entschieden werden muss. In komplexen Fällen kann diese Frist um höchstens 9 Monate verlängert werden. Diese Fristen waren verstrichen, egal ob man vom Datum der Antragstellung oder vom Datum der Erklärung des Selbsteintritts durch das BAMF ausgeht.

Das Gericht verweigert allerdings die begehrte Entscheidung in der Sache. Ein „Durchentscheiden“ sei nicht probat, u.a. weil der Gesetzgeber den „Beschleunigungsgedanken“ durch das BAMF in das Gesetz geschrieben habe und weil es bei Entscheidungen über Asylbegehren keine Kompetenz des Gerichts gibt, zusammen mit einer Entscheidung“ of-

fensichtlich unbegründet“ auch kurze Ausreisefristen zu setzen.

*VG Hannover, U. v. 19.11.2015, 10 A 4527/15*

*Richter: Kleine-Tebbe, Lange, Guntau Einsenderin: RAin Florentine Heiber, Remscheid*

*Fundstelle: Dokument 2458 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Solche immer öfter zu verzeichnende Judikate, die sich im „normalen Recht“ bestehenden Verpflichtung zur Spruchreifmachung bei Verpflichtungsklagen, wenn kein Ermessen besteht, verweigern, sind nicht nur bedauerlich. Sie stellen auch eine Rechtsschutzverweigerung dar. Das Argument, dass der Gesetzgeber von „Beschleunigung“ ausgeht, wird geradezu in sein Gegenteil verkehrt.*

*Zur Pflicht zum Durchentscheiden s. VG Dresden, ANA 2015, 20 – Dok 2308; VG Gelsenkirchen, ANA 2014, 41 – Dok 2151; VG Braunschweig, ANA 2013, 27 – Dok 1870*

### **BAMF: Nichtmitteilung voraussichtlicher Verfahrensdauer ist rechtswidrig**

Zu vorstehendem Urteil passen diese Entscheidungen:

§ 24 Abs. 4 AsylG setzt eine Vorschrift der Asylverfahrens-RL teilweise um: Wenn nicht innerhalb von 6 Monaten entschieden ist, muss die Behörde auf Anfrage mitteilen, bis wann voraussichtlich die Entscheidung erfolgt. Das BAMF folgt diesem Anwendungsbefehl nicht. In Prozessen verteidigt man sich dann so: Es handele sich um eine Verfahrenshandlung, die nach § 44a VwGO nicht isoliert angreifbar sei.

Dem widersprechen zwei Gerichte und verpflichten auf Untätigkeitsklagen, Asylsuchenden mitzuteilen, bis wann voraussichtlich über ihren Antrag entschieden wird.

In leider zu oft beim 11. Senat des VGH Ba-Wü anzutreffender obrigkeitlich orientierter Rechtsprechung entscheidet man im Ländle allerdings anders: Es reiche, „wenn das Bundesamt inhaltlich zutreffend mitteilt, dass der Zeitpunkt einer Entscheidung über den Asylantrag derzeit aufgrund der Arbeitsbelastung noch nicht konkret absehbar ist.“ Das im Fall eines Afghanen, der Mitte 2013 Asyl beantragte und erst Mitte 2014 angehört wurde. Danach teilte man ihm mit, dass im Jahr 2014 nicht mehr mit einer Entscheidung gerechnet werden könne. Im Gesetz steht allerdings nicht, dass die Behörde verpflichtet wäre, mitzuteilen, wann nicht über einen Asylantrag entschieden werden kann. Sie ist vielmehr zum Gegenteil verpflichtet.

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*

*VG München, U. v. 6.11.2015, M 2 K 15.31244*

*Richter: Bayerle*

*Fundstelle: Dokument 2459 a) im Internet*

*VG Ansbach, Gerichtsbescheid. v. 2.12.2015, AN 11 K 15.31078*

*Richter: Dr. Stadler*

*Fundstelle: Dokument 2459 b) im Internet*

*VGH Ba-Wü, U. v. 1.12.2015, A 11 S 490/15*

*Richter: Man kann es nur vermuten*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 2459 c) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Nach Art. 31 Abs. 6 a) Asylverfahrens-RL muss das BAMF von sich aus über eine Ver-*



*zögerung von mehr als 6 Monaten informieren. Einzig die Gründe für die Verzögerung und die erwartete Zeitdauer bis zur Entscheidung müssen nur auf Antrag mitgeteilt werden (§ 31 Abs. 6 b) Asylverfahrens-RL). Deutschland hat die RL also nicht vollständig und korrekt umgesetzt.*

*S. auch VG München, ANA 2016, 11 – in diesem Heft. Dort unter „Trauriges“ wird beschrieben, wie das BAMF sich „rächt“, wenn ein Asylsuchender unbotmäßig ist und seine Ansprüche geltend macht.*

### **BAMF zitiert falsch und ist zu langsam**

Gegen Untätigkeitsklagen wehrt sich das BAMF mit einem Mustertext. Solche Klagen seien unzulässig. Bezug genommen wird auf Entscheidungen, die einen völlig anderen Sachverhalt betreffen. Hierauf hatten wir bereits vor längerer Zeit hingewiesen (ANA 2014, 52 – Dok 2203).

Nun erhält das BAMF diesen Hinweis auch von einem VG. Ebenso wie die rechtliche Einschätzung, dass angesichts der schon seit 2012 vorhersehbaren erhöhten Arbeitsbelastung kein zureichender Grund für Nichtentscheidung von Asylanträgen (mehr) besteht.

*VG Magdeburg, Schreiben v. 8.12.2015, 4 A 649/15 MD*

*Richterin: Zirzlaff*

*Einsender: RA Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle*

*Fundstelle: Dokument 2460 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Wir hatten dem BAMF schon vor langer Zeit geraten, ihren Textbaustein zu ändern. Vielleicht sollten Berufskolleg(innen) diesen richterlichen Hinweis immer gleich zusammen mit den Untätigkeitsklagen einreichen.*

### **NRW: Paradigmenwechsel bei Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen?**

Seit dem „Flüchtlingsgipfel“ 2014 in NRW, im Anschluss an diverse Vorkommnisse in Aufnahmeeinrichtungen des Landes, haben Behörden und Nichtregierungsorganisationen zusammen gesessen und an einem Konzept für eine verbesserte Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen gearbeitet. Ausgehend von der richtigen, aber von einem Innenminister bemerkenswerten Feststellung, dass die meisten Menschen, die derzeit zu uns kommen, gute Chancen auf einen positiven Asylbescheid haben, kommt der Minister zur Erkenntnis, dass es keinen Sinn macht, „sich in Abschreckungsphantasien zu ergehen und eine Sau nach der anderen durchs Dorf zu treiben“.

Zu dem Paradigmenwechsel sollen gehören:

- Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu berücksichtigen.
- Qualitative Standards für die Einrichtungen des Landes aufzustellen.
- Soziale Beratung von Flüchtlingen zu verbessern.
- Ein dezentrales Beschwerdemanagement einzurichten.
- Gesundheitsuntersuchungen und Gesundheitsversorgung zu verbessern.
- Eine „Notfallplanung“ für außergewöhnliche Lagen vorzusehen.

*Einsender: MIK NRW*

*Eckpunktepapier v. 22.12.2015*

*Fundstelle: Dokument 2461 a) im Internet*

*Rede Innenminister Ralf Jäger v. 22.12.2015*

*Fundstelle: Dokument 2461 b) im Internet*

### **AA-Lagebericht zu Serbien: Lasst uns alle nach dort ziehen!**

Warum sich das AA bei dieser Ausarbeitung Sorgen um die Wahrung „außenpolitischer Interessen“ macht, ist unerfindlich: Von klitzekleinen Kritikpunkten abgesehen, scheint es in dem Land idyllisch zuzugehen. Auch die paar Diskriminierungen, die Roma erleben müssen, scheinen in keiner Weise besonders beachtenswert.

Fazit: Ein unerfreulich unehrliches Machwerk, welches wohl dem Umstand geschuldet ist, dass auch dieses Land vom Gesetzgeber ungeprüft als „sicher“ eingestuft worden ist.

*Lagebericht Stand November 2015*

*Fundstelle: Dokument 2462 im Internet*

### **Dublin: Überstellungsverbote**

Hier die neuesten Listen des verdienstvollen Berufskollegen, der sich zum Jahresende 2015 aus der ganz aktiven Tätigkeit zurück zog.

Die Redaktion wünscht dem Kollegen Walliczek einen erfolgreichen „Unruhestand“. Der Kollege hat allerdings angekündigt, dass er die Listen fortsetzen wird, worüber sich Viele freuen werden.

*Verfasser und Einsender:*

*RAuN Klaus Walliczek, Minden*

*180 Entscheidungen zu Bulgarien*

*Fundstelle: Dokument 2463 a) im Internet*

*106 Entscheidungen zu Italien*

*Fundstelle: Dokument 2463 b) im Internet*

*28 Entscheidungen zu Malta*

*Fundstelle: Dokument 2463 c) im Internet*

*351 Entscheidungen zu Ungarn*

*Fundstelle: Dokument 2463 d) im Internet*

### **Abschiebungsverbote**

#### **Schweizer Flüchtlingshilfe (SFH) bietet Recherchen zu medizinischer Versorgung in Herkunftsländern**

Die „Abteilung Länderanalyse“ der SFH besteht aus einem unabhängigen Expertenteam für Herkunftsländerinformationen. Seit einiger Zeit hat man dort ein Netzwerk zur Analyse medizinischer Informationen aufgebaut. Dies insbesondere zu den Herkunftsländern Kosovo, Serbien und Mazedonien. Recherchen kosten allerdings Geld. In der Regel rechnet die SFH zu einem Stundensatz von 150 Schweizer Franken ab.

*Einsender: Prof. Dr. Holger Hoffmann*

*Merkblatt für Anfragen*

*Fundstelle: Dokument 2464 a) im Internet*

*Formblatt für Anfragen*

*Fundstelle: Dokument 2464 b) im Internet*

### **Abschiebungshaft**

#### **Gefällt dem Präsidenten des BVerwG die Rechtsprechung des BGH zur Abschiebungshaft auch nicht?**

Anlässlich des Jahrespressegesprächs 2016 hielt Prof. Dr. Klaus Rennert eine Ansprache. Der Presseabteilung des BVerwG waren

hiervon drei Punkte wichtig. Neben den Themen Einstellung von neuen Richtern und Kritik an der Einstellung von Richtern auf Zeit sowie der Anregung, Rechtsmittelbeschränkungen im Asylrechtsprozess zu überdenken, scheint Folgendes von besonderer Bedeutung zu sein:

Zur Frage der Zuständigkeit für Abschiebungshaftsachen plädiert Rennert dafür, die erstinstanzliche Zuständigkeit bei den ordentlichen Gerichten (AG) zu belassen, weil diese über ein flächendeckendes Netz von Haftgerichten verfügen. Die Nachprüfung solle allerdings den „sachkundigeren“ Oberverwaltungsgerichten und dem BVerwG übertragen werden.

Nachtigall, ick hör dir trapsen: Was wir aus der Vergangenheit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn diese mit Abschiebungshaftfragen inzidenter befasst war, überwiegend gehört haben, ermutigt nicht dazu, sich auf die Seite dieses Vorschlags zu stellen. Demgegenüber ist die Rechtsprechung des BGH von exemplarischer Rechtsstaatlichkeit geprägt.

*Pressemittlung BVerwG v. 3.2.2016*

*Fundstelle: Dokument 2465 im Internet*

*Anmerkungen des Redakteurs:*

*Das BMI hatte im Herbst 2015 zunächst auch vorgeschlagen, alle Abschiebungshaftsachen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überantworten. Dies wurde dann aber im Gesetzgebungsverfahren zum AsylVfBeschlG 2015 aus nicht bekannten Gründen fallengelassen.*

### **Beschleunigungspflicht gilt auch, wenn Bundespolizei das Recht nicht kennt**

Zwischen der EU und Armenien gibt es ein Rückübernahmeabkommen. Das wusste die BPol aber nicht, weshalb sich ihre Bemühungen um Ausstellung von Passersatzpapieren um eine ganze Reihe von Tagen verzögerte, bis die armenische Botschaft entsprechende Informationen gab und die BPol sich die notwendigen Formblätter von einer anderen Behörde besorgt hatte.

Der Haftbeschluss des AG wird aufgehoben und es wird dessen Rechtswidrigkeit festgestellt.

*LG Frankfurt/M, B. v. 1.2.2016,*

*2-29 T 21/16*

*Richter: Steitz, Kästner, Büttner*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2466 im Internet*

### **Keine Abschiebungshaft ohne Beziehung der Ausländerakte**

Es ist nicht ausreichend, wenn die antragstellende Behörde ihrem Haftantrag lediglich ausgewählte Dokumente beifügt. Auf einer derart unsicheren Tatsachengrundlage darf weder eine einstweilige noch eine endgültige Haftanordnung ergehen. Der Haftrichter muss sich schon die Mühe machen, die ganze Akte beizuziehen, sonst ist der Haftbefehl rechtswidrig.

*LG Thübingen, B. v. 29.12.2015, 3 T 3/15*

*Richter: Dr. Häcker, Hornikel, Gruber*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 2467 im Internet*

## Keine Rechtsbeschwerde der Behörde nach Erledigung der Abschiebungshaft

Der BGH erstattet keine Rechtsgutachten. Das ist das Substrat aus dieser Entscheidung. Hintergrund: Das BVerfG und ihm folgend der BGH haben beständig entschieden, dass Menschen, die geltend machen, zu Unrecht in Abschiebungshaft genommen worden zu sein, ein Rehabilitationsinteresse haben, weshalb der Bürger auch nach Erledigung der Hauptsache ein berechtigtes Interesse entsprechender Feststellung hat (vgl. § 62 Abs. 2 FamFG).

Nachdem im Juli 2015 § 70 Abs. 3 S. 3 FamFG in das Gesetz aufgenommen worden war, wonach auch Behörden bei Zurückweisung von Abschiebungshaftanträgen beschwerdeberechtigt sind, meinte eine ABH, nachdem ein LG den Haftbeschluss aufgehoben und die Entlassung verfügt hatte, nun könne auch sie eine (Fortsetzungsfeststellungs-)Beschwerde erheben. Dies geschah aber erst vier Tage nach Erledigung der Angelegenheit durch Abschiebung des Betroffenen.

Der BGH stellt klar, dass sich insoweit die Rechtslage nicht verändert hat. Die Behörde hat kein Interesse, irgendeinen schwerwiegenden Grundrechtseingriff feststellen zu lassen. Auch ein fiskalisches Interesse, die Kostenentscheidung betreffend, ist nicht erheblich.

*BGH, B. v. 22.10.2015, V ZB 169/14*

*Richter: Dr. Stresemann, Prof. Dr. Schmidt-Rantsch, Weinland, Dr. Göbel, Haberkamp*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2468 im Internet*

## Strafrecht

### EuGH begrenzt Behördenmissbrauch mit Zustellungsbevollmächtigten

Und wieder einmal konnte der EuGH auf der Grundlage eines Vorlagebeschlusses des AG Laufen einen wichtigen rechtsstaatlichen Pflock einrammen:

Da hatte ein rumänischer Staatsangehöriger Anfang 2014 eine Verkehrsstrafat begangen. Er erteilte, bevor er von der Polizei entlassen wurde, drei Bediensteten des AG Laufen (mutmaßlich auf dem üblichen Formblatt der Behörde) eine unwiderrufliche Zustellungsvollmacht. Die Staatsanwaltschaft stellte Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mit dem Ansinnen, dem Beschuldigten mitzuteilen, dass die Einspruchsfrist von zwei Wochen bereits ab Übergabe des Strafbefehls an den Zustellungsbevollmächtigten laufe. Außerdem mit dem Hinweis, dass ein Einspruch in deutscher Sprache zu erfolgen habe (§ 184 GVG).

Der Amtsrichter hatte Zweifel, ob diese Verfahrensweisen mit zwei (neueren) EU-Richtlinien in Einklang stehen:

– Unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren fragte er an, ob das Erfordernis des Einspruchs in deutscher Sprache zulässig sei. Entgegen dem Generalanwalt bejaht der EuGH dies grundsätzlich. Er überlässt es dem nationalen Richter, zu entscheiden, ob ein Einspruch ein „wesentliches Dokument“ i. S. d. Richtlinie darstellt oder nicht.

– Wichtiger aber ist die Antwort des EuGH auf die Zweifel des Amtsrichters in Bezug auf die Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren:

Nach § 410 Abs. 1 StPO muss der Einspruch binnen zwei Wochen nach Zustellung (hier bei einem Zustellungsbevollmächtigten) eingelegt worden sein, sonst steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich (§ 410 Abs. 3 StPO).

Hierzu erklärt der EuGH, dass die Beauftragung eines Zustellungsbevollmächtigten zwar grundsätzlich akzeptabel ist, dass aber der Betroffene ab Erhalt der Nachricht von seinem Zustellungsbevollmächtigten über die volle Frist von zwei Wochen zur Einlegung des Einspruchs verfügen muss, sonst liegt ein Verstoß gegen die Richtlinie vor.

*EuGH, U. v. 15.10.2015, C-216/14 (Covaci)*

*Richter: Tizzano, Biltgen, Borg, Barthet,*

*Berger, Rodin*

*Fundstelle: Dokument 2469 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Hiermit dürfte der Praxis, Ausländer zur Nennung von von der Behörde vorgeschlagenen Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern, ein Stück weit der Boden entzogen sein. Zum Schindluder, welches Behörden mit dieser Maßnahme treiben, s. Heinhold, Epplein von Gailingen und andere Raubritter, ANA 2012, 17.*

*Zum Richtervorbehalt bei Benennung von Zustellungsbevollmächtigten s. LG Dresden, ANA 2014, 54 – Dok 2217.*

### Ist wiederholte Verurteilung bei Unterlassungsdauerdelikt zulässig?

Ein Ausländer war bereits zwei Mal wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass (in dieser Konstellation ein echtes Unterlassungsdauerdelikt) verurteilt worden wie folgt:

– Urteil vom 30.8.2010 (betreffend den Zeitraum Juli 2008 bis Januar 2010);

– Urteil vom 29.8.2012 (bezüglich der Zeit bis März 2011).

Nun wird er wieder angeklagt und für den Zeitraum August 2012 bis Februar 2014 vom LG erneut verurteilt. Die vorausgegangene Verurteilung habe als „Zäsur“ gewirkt, weshalb die neue Verurteilung keine Doppelbestrafung sei.

Unter Hinweis auf eine Entscheidung des BVerfG (vom 27.2.2006, 2 BvR 1895/05, ANA 2012, 14 – Dok 1639) hebt das OLG die Verurteilung auf und verweist zurück:

Eine Zäsur belegt keinen neuen Tatentschluss. Alleine der fortdauernde Ungehorsam darf nicht sanktioniert werden. Es müssen schon besondere Anhaltspunkte aus „äußeren Handlungen“ vorliegen.

Eine Verurteilung wegen Aufenthalts ohne Passbesitz kann im Übrigen nur erfolgen, wenn bei Passbeantragung Aussicht besteht, diesen zu erlangen und wenn nicht von vornherein feststeht, dass der Ausstellerstaat an die Passerlangung unzumutbare Bedingungen knüpft.

*OLG München, B. v. 4.12.2015,*

*4 OLG 13 Ss 478/15*

*Richter: Baier, Reichenberger, Diederichs*

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*

*Fundstelle: Dokument 2470 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Unzumutbare Bedingungen zwecks Erlangung eines Passes sind bspw. Forderungen nach Abgabe einer „Freiwilligkeitserklärung“.*

## Kosten/Gebühren

### Keine Kostenerstattungspflicht, wenn Befristung der Einreiseperrre nicht vor Abschiebung erfolgt ist.

Die Kosten rechtswidriger Abschiebungsmaßnahmen müssen ebenso wenig erstattet werden wie diejenigen rechtswidriger Abschiebungshaft. Das ist spätestens seit zwei Entscheidungen des BVerwG von 2014 sicher.

Hier nun bemüht das VG die Entscheidung des EuGH (in der RS *Filev*, ANA 2013 48 – Dok 1953) um festzustellen, dass jede Abschiebung ohne vorgängige Befristung gegen die Rückführungs-RL (RüFüRL) verstößt, wenn, wie früher nach deutschem Recht, die Abschiebung ein unbefristetes Einreiseverbot auslöste.

So war es hier. Die (zentrale) ABH machte gegenüber einem im Januar 2011 Abgeschobenen aus Afrika im Mai 2012 Abschiebungskosten in Höhe von rund 26.000 Euro geltend. Dieser Bescheid wurde auch gleich öffentlich zugestellt, ohne zuvor etwa die lokale Ausländerbehörde oder dessen vormaligen Anwalt nach der Heimatanschrift des Mannes zu befragen. Auch eine diplomatische Zustellung war nicht versucht worden.

Der Ausländer nahm von dem Bescheid erst Kenntnis, als er im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Zahlungsansprüchen gegen die Deutsche Rentenversicherung erfuhr, dass die ABH einen Rentenerstattungsbetrag gepfändet hatte und als – hieran anschließend – sein Bevollmächtigter Akten-einsicht in die Ausländerakte nahm.

Das VG entscheidet:

– Die Klage ist nicht verfristet, da die öffentliche Zustellung ohne vorhergehende andere Zustellungsversuche unwirksam war.

– Wo Abschiebungsmaßnahmen ohne vorgängige Befristung des Einreiseverbots vorkamen, sind diese rechtswidrig und entstandene Kosten sind nicht zu erstatten.

So muss sich die Behörde mit 257,70 Euro begnügen.

*VG Braunschweig, U. v. 1.7.2015,*

*4 A 257/13*

*Richter: Meyer, Kirschke, Dr. Allner*

*Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 2471 im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Mit dieser Entscheidung können nahezu alle alten Kostenerstattungsansprüche, die – wie üblich – auf Abschiebungen ohne vorgängige Befristung des Einreiseverbots zurückzuführen sind, zu Fall gebracht werden.*

## Lustiges

### Sind die Anwälte schuld an langer Verfahrensdauer in Asylsachen?

Wir wissen es: In der Politik ist manchmal keine Behauptung abwegig genug, dass nicht „dringender Änderungsbedarf“ behauptet wird. Manchmal aber sind Aussagen so



kennntlos und dummdreist, dass einem der Kamm schwillt. Hier ist so ein Fall des sächsischen Justizministers *Sebastian Gemkow* (CDU):

Zitat aus einer Zeitung der sächsischen Landeshauptstadt:

„Sachsen will sich mit einer Bundesratsinitiative für die Beschleunigung von Asylverfahren einsetzen. Angestrebt werde etwa, dass sich Termine für Verfahren nicht mehr so leicht von Anwälten verlegen lassen (...). Damit solle eine Verzögerung vermieden werden.“

Asylrechtliche Eilverfahren dauern in Sachsen im Durchschnitt, so wird auch mitgeteilt, 1,9 Monate. Der Justizminister möchte das gerne auf 1,2 Monate senken.

Wer hat eigentlich schon einmal davon gehört, dass in Eilverfahren Termine verlegt werden müssten, da doch nahezu nie, obwohl es möglich und manchmal sogar sinnvoll wäre, Verhandlungen anberaumt werden? Außer dem sächsischen Justizminister wohl niemand!

*Mitteilung des Einsenders m. Bericht Dresdner Neueste Nachrichten v. 28.10.2015*  
Einsender: RA Michael Ton, Dresden  
Fundstelle: Dokument 2472 im Internet

### **Ob das BAMF jetzt endlich alle Dienst-anweisungen (DA-Asyl) herausgibt?**

Fortsetzung einer unendlichen Geschichte: Pro Asyl hatte vor Jahren nicht nur wegen der Herkunftsländerleitsätze, sondern auch wegen bestimmter Teile der DA Klage erheben müssen. Diese als Verschlussache „VS-NfD“ gekennzeichneten Unterlagen wurden nur teilgeschwärzt herausgegeben. Das Wohl des Bundes stünde sonst auf dem Spiel. Es ging um die Kapitel „Krankheitsbedingte Abschiebungsverbote“, „Sicherheit“, „Verfolgungen in Anknüpfung an das Merkmal Religion“ und „Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“.

Das VG Ansbach forderte das BAMF zur ungeschwärzten Vorlage auf, weil ansonsten über den IFG-Anspruch nicht sachgerecht entschieden werden kann. Daraufhin erfolgte wieder einmal eine Sperrerklärung des BMI. Auch diese hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht nach einem in-camera-Verfahren zurückgewiesen:

Die geltend gemachten Sicherheitsinteressen sind überwiegend nicht erkennbar. Aus den Unterlagen ergibt sich überwiegend bereits Bekanntes. Teilweise ist der Vortrag des BMI auch unschlüssig. Die Sperrerklärung ist rechtswidrig.

Hierauf hat das VG Ansbach erneut zur Vorlage ungeschwärzter Unterlagen aufgefordert.

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München BVerwG, B. v. 30.11.2015, 20 F 7.15*  
Richter: Neumann, Brandt, Dr. Fleuß  
Fundstelle: Dokument 2473 a) im Internet  
VG Ansbach, B. v. 13.1.2016, AN 4 K 16.00043  
Richter: Hess, Gensler, Dr. Heinold  
Fundstelle: Dokument 2473 b) im Internet

## **Trauriges**

### **Gute Nacht BAMF – Untätigkeitsklagen musst Du nicht mehr fürchten**

Mit der degoutanten Einleitungsbemerkung, man glaube nicht, dass manche Anwälte ein „§ 75-Geschäftsmodell“ (gemeint ist die VwGO) erwägen sowie der weiteren Mitteilung, man habe Verständnis, dass Asylsuchende das Begehren haben, sich „vorzu-drängeln“, werden von einer Kammer des VG Stuttgart „Grundlinien“ zum Umgang mit Untätigkeitsklagen von Schutzsuchenden niedergelegt:

– Bei vor dem 1.1.2015 gestellten Schutzanträgen werde das BAMF verpflichtet, „bis spätestens 21 Monate nach förmlicher Asylantragstellung“ (!) zu entscheiden. Prozesskostenhilfe werde bewilligt.

– Bei nach dem 1.1.2015 gestellten Asylanträgen sei von permanenter Überlastung des BAMF auszugehen, weshalb das Verfahren 9 Monate ausgesetzt wird. Ein PKH-Antrag werde „mangels Spruchreife“ zunächst nicht entschieden und wenn das BAMF innerhalb der Aussetzungsfrist entscheidet, gibt es wohl keine Kosten zu Lasten des BAMF, denn Kläger hätten ja nicht mit früherer Bescheidung rechnen dürfen.

Ein „Durchentscheiden“ bei Untätigkeitsklagen soll es nicht geben.

*Überlegungen der 12. Kammer des VG Stuttgart*

*Verfasser: Unbekannt*  
*Quelle: EU-Informationen vom 10.2.2016*  
*von Prof. Dr. Jan Bergmann, Stuttgart*  
Fundstelle: Dokument 2474 im Internet

*Anmerkung des Redakteurs:*  
*So kann man die Festlegungen aus der Asylverfahrens-RL auch in ihr Gegenteil verkehren.*

*Als Advokat erkläre ich freimütig, dass es mein „Geschäftsmodell“ ist, meine Mandanten mit allen rechtlichen Mitteln zu dem von ihnen gewünschten Ergebnis zu verhelfen, sofern dies mit dem Recht vereinbar ist. Nadelstichtartige Bemerkungen hierzu sind ebenso fehl am Platz wie die Insinuation, dass die Ergreifung von Rechtsmitteln ein „Vordrängeln“ bedeuten könne.*

*Und wann bitte ist der Asylantrag förmlich gestellt? Erst dann, wenn das BAMF sich bequemt, ihn entgegen zu nehmen? S. dazu auch VG Arnsberg, ANA 2016, 8 – in diesem Heft*

### **Spracherwerb: Alter und Analphabetismus sind nur eine „zusätzliche Herausforderung“**

Eine Frau aus Pakistan, heute 61 Jahre alt, versucht seit Oktober 2014 zu ihrem hier mit Niederlassungserlaubnis lebenden pakistanischen Ehemann zu gelangen. Sie macht den Härtefall des § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG n. F. geltend. Sie hatte sogar einmal in einem dreimonatigen Kurs versucht, Deutsch zu erlernen, was aber verständlicherweise nicht gelang.

Mit ihrem Wunsch kommt sie aber bei der Botschaft in Islamabad und bei der Richterinnen *Dr. Pape* vom VG Berlin schlecht an: Der Mann lebt doch schon seit langer Zeit (1999) in Deutschland, warum hat sie sich dann nicht längst um Sprachkenntniserwerb bemüht? Wohl gemerkt: Viele Jahre gab es

die Sprachkenntniserwerbsvoraussetzung gar nicht. Soll sie doch erst Alphabetisierungsbemühungen unternehmen, und dann den Deutsch-Sprachkurs besuchen.

*VG Berlin, U. v. 11.11.2015, VG 26 K 71.15 V*  
Richterin: *Dr. Pape*  
Einsender: *RA Christian Borschberg, Griesheim*  
Fundstelle: Dokument 2475 im Internet

*Anmerkung des Redakteurs:*  
*Hatte der EuGH (ANA 2015, 28 – Dok 2337) nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Sprachkenntniserfordernis vor Einreise „die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht ... übermäßig erschweren“ darf. Da würde einen schon interessieren, was bei einer Analphabetin übermäßiges Erschweren aus Sicht der Richterinnen sein könnte. Dieses Judikat führt im Ergebnis zu einer durch die Familienzusammenführungs-RL absolut verbotenen dauerhaften Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung.*

### **Anwesenheit des Klägers in mündlicher Verhandlung: Wofür ist das denn nötig?**

Als ein „Stück aus dem Tollhaus“ beschreibt der Einsender zu Recht, was hier vorgefallen ist. Wäre da nicht der positive Beschluss des VG über das Befangenheitsgesuch, hätten die Vorgänge als „Entgleisung“ veröffentlicht werden müssen:

Ein Asylsuchender, der (auch) in Italien traumatisiert worden war, wehrt sich gegen seine Rücküberstellung nach dort. Der Kläger begehrte die Vertagung, weil er sich in vollstationärer Behandlung in der Psychiatrie befand und deshalb am Termin nicht teilnehmen konnte.

Dies wird von der Richterinnen abgelehnt: Es sei nicht das persönliche Erscheinen angeordnet worden und außerdem habe der Kläger ja Anwälte. Deshalb läge kein erheblicher Grund für die Vertagung vor.

Dem Ablehnungsgesuch gibt das VG statt. Das Recht eines Klägers an seinem Gerichtstermin teilzunehmen, stellt ein Verfahrensgrundrecht (Art. 103 Abs. 1 GG) dar, zumal bei existenzieller Bedeutung des Verfahrens für den Kläger. Ob das persönliche Erscheinen angeordnet wurde oder nicht, ist unerheblich. Die Besorgnis der Befangenheit besteht zu Recht.

*Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover*  
*Vertagungsantrag v. 20.7.2015*  
Verfasser: *Der Einsender*  
Fundstelle: Dokument 2476 a) im Internet

*Ablehnung Einzelrichterin v. 21.7.2015*  
Verfasserin: *VorsRiVG Schröder*  
Fundstelle: Dokument 2476 b) im Internet  
*Ablehnungsgesuch des Klägers v. 28.7.2015*  
Verfasser: *Der Einsender*  
Fundstelle: Dokument 2476 c) im Internet  
VG Stade, B. v. 6.8.2015, 4 A 115/15  
Richter: *Manzl, Kellmer, Fahs*  
Fundstelle: Dokument 2476 d) im Internet

### **Wenn Sie das BAMF verklagen, lehnen wir Ihren Asylantrag ab!**

Ein iranisches Ehepaar, zum Christentum übergetreten, stellt im Februar 2013 Asylantrag und wird am selben Tage „zur Vorbereitung der Anhörung“ befragt. Im Jahr 2014

fragen Bevollmächtigte zweimal nach, wann endlich die Anhörung nach § 25 AsylG erfolgen werde. Es wird auch ausdrücklich um Mitteilung nach § 24 Abs. 4 AsylG gebeten. Daraufhin teilt das BAMF mit, die Iraner würden Anfang 2015 zur Anhörung geladen, was aber nicht geschah.

Ihr Anwalt meldet sich erneut im Januar und im März 2015, ohne Reaktion zu erhalten. Deshalb wurde im Mai 2015 Verpflichtungsklage erhoben, zumindest den Termin der Anhörung mitzuteilen. Dieser Klage entspricht das VG. Das BAMF wird verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft die Mitteilung nach § 24 Abs. 4 AsylG vorzunehmen. Daraufhin erfolgt neben einer Mitteilung auch eine Ladung zur Anhörung. Der Anwalt leitet sie an die Mandanten, die in einem Hotel wohnen, weiter. Diese erhalten das Anwaltsschreiben aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht. Als das BAMF im Oktober 2015 vom Nichterscheinen Mitteilung macht, wird dieser Sachverhalt vom Anwalt mitgeteilt und um einen neuen Anhörungstermin gebeten.

Ohne weitere Kommunikation mit dem Anwalt kommt nun die Retourkutsche des BAMF. Obwohl dort satssam bekannt ist, wie sehr die Antragsteller an ihrem Verfahren interessiert sind, was die vielen Anwaltsschreiben und die Klage belegen, erfolgt dies: Alle gestellten Anträge werden abgelehnt, die Abschiebung wird angedroht und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab Abschiebung festgesetzt. Die Antragsteller seien selbst schuld, wenn sie die Ladung vom Anwalt nicht bekommen hätten, sie seien „im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, sicher zu stellen, dass Poststücke des Bundesamtes bei ihnen ankommen.“ Da sie nicht zur Anhörung erschienen seien, zeige dies ihr „augenscheinliches Desinteresse an der Weiterführung des Asylverfahrens“, was „eine Verfolgungsfurcht oder einen ernsthaften Schaden (...) unglaublich erscheinen“ lasse. Von der Möglichkeit „ihren ernsthaften und dauerhaften Glaubensübertritt im Rahmen einer persönlichen Anhörung (...) vorzutragen“, hätten sie keinen Gebrauch gemacht. Der formale Übertritt genüge nicht, um eine Verfolgung wegen der Religion anzunehmen. Es gibt noch weitere vergleichbare Unverschämtheiten im Bescheid.

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München  
VG München, U. v. 21.7.2015,  
M 2 K 15.30753*

*Richter: Dr. Eidam, Huber, Bayerle  
Fundstelle: Dokument 2477 a) im Internet*

*BAMF-Bescheid v. 24.11.2015,  
Az 5614150-439*

*Verfasser: Uhlig  
Fundstelle: Dokument 2477 b) im Internet*

*Anmerkung des Redakteurs:*

*Zu weiteren Entscheidungen, mit denen das BAMF verpflichtet wurde, ein Anhörungsdatum mitzuteilen, s. ANA 2016, 8 – in diesem Heft*

## Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

## BMI-Verbändeanhörung: Wir wollen nicht wirklich wissen, was Sie meinen

Der Zeitungsleser weiß, dass in Berlin jede Woche eine neue Sau durchs Dorf getrieben wird, wenn es um gesetzgeberische Maßnahmen gegen Flüchtlinge geht. Nachdem die Kanzlerin zum ersten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz erklärt hatte, das seien die härtesten Maßnahmen seit vielen Jahren, ist nun die zweite Beschleunigungsorgie an der Reihe.

Dazu hatte das BMI sich etwas ganz Famoses ausgedacht. Wir tun mal so, als interessierte uns, was die Zivilgesellschaft zu sagen hat. Also wurde am Montag, 1.2.2016 um 12:13 Uhr eine Email an ca. 100 Verbände, Organisationen und Einrichtungen versandt mit einem 30-seitigen Gesetzentwurf und mit der Aufforderung, Stellungnahmen abzugeben bis 20.00 Uhr desselben Tages. Man kann sich sicher vorstellen, dass bei allen Angeschriebenen jeweils mindestens drei Hauptamtliche oder Ehrenamtliche mit bebendem Herzen in den Startlöchern sitzen und nur darauf warten, an einem Montag innerhalb von 467 Minuten eine Stellungnahme verfassen zu dürfen.

Hier ging es nicht um Beteiligung, sondern um „Beteiligungsverhinderung“. Herrn de Maizière interessiert ganz offensichtlich nicht, was Andere denken. Diese Farce ist ein Schlag ins Gesicht aller engagierten Menschen.

*Email BMI v. 1.2.2016, 12:13 Uhr*

*Verfasser: Dr. Paul Kortländer*

*Fundstelle: Dokument 2478 a) im Internet*

*Gesetzentwurf v. 1.2.2016, 12:07 Uhr*

*Fundstelle: Dokument 2478 b) im Internet*

## Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

### Grundsätzliches zur Familienzusammenführung

Am 12. März 2016 in Berlin  
Referenten: RA Oberhäuser, RiVG Samel  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

Vom 18.3.2016 bis 17.7.2016 in Darmstadt  
Diverse Referenten  
Kosten: 1950 € (Mitglieder) sonst 2150 €  
Weitere Ermäßigungen für junge  
Anwält(inn)en  
Anmeldung und Information:  
[www.anwaltsakademie.de/product/21667](http://www.anwaltsakademie.de/product/21667)

### Arbeitsmigration und Gesellschaftsrecht

Am 23. April 2016 in Berlin  
Referenten: RA Andreas Dippe,  
RA Christoph von Planta  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Dublin Workshop

Am 8./9. Juli 2016 in Berlin  
Diverse Referenten  
Kosten 175 € (Mitglieder), sonst 225 €  
Frühbucherrabatt: 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Rechtsmittel im Ausländer- und Asylrecht

Am 10. September 2016 in Köln  
Referentin: RA Kerstin Müller  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Familienzusammenführung

Am 8. Oktober 2016 in Köln  
Referenten: RA Oberhäuser, RiVG Samel  
Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €  
Frühbucherrabatt 20 €  
Anmeldung: S. Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

– Kranke im Aufenthaltsrecht  
– Seminare zum Neubestimmungsgesetz